

II-1618 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 11. Okt. 1972

No. 806/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. PRADER und Genossen

an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie
betreffend die Novellierung der Straßenverkehrsordnung.

Auf Grund der Schülerfreifahrten haben jetzt alle Schüler (mit den bekannten Ausnahmen) die Möglichkeit, ohne finanzielle Belastung öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Schüler aber, die weder mit der Bahn noch mit dem Autobus fahren können, kommen meistens nach wie vor mit dem Fahrrad zur Schule. Nach der Gesetzeslage müssen Kinder älter als zwölf Jahre sein, damit sie selbständig und allein am öffentlichen Verkehr teilnehmen dürfen.

Es besteht nun nach § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung die Möglichkeit, um die Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades ab dem 10. Lebensjahr anzusuchen. Die Erlaubnis dazu wird auch in der Regel erteilt. Leider ist diese mit folgenden Kosten verbunden: Ansuchen 15.- S Stempelmarke, Bewilligung 50.- S Verwaltungsabgabe.

Dadurch ergibt sich eine doppelte Ungerechtigkeit. Schüler vom 10. bis 12. Lebensjahr, welche die Schülerfreifahrt mangels einer Verkehrsgelegenheit nicht beanspruchen können und daher mit dem Rad zur Schule fahren müssen, müssen für ein Ansuchen um Bewilligung noch insgesamt 65.- S Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben bezahlen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie die

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, eine Regierungsvorlage einzubringen, durch die der § 65 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung in der Richtung ergänzt wird, daß Anträge auf die Erteilung einer Bewilligung zur Lenkung eines Fahrrades auf öffentlichen Straßen durch ein 10 bis 12jähriges Kind zwecks Schulbesuch von Verwaltungsabgaben befreit sind ?